

Zeitung für das Dilltal.

Amtliches Kreisblatt für den Dillkreis.

Druck und Verlag der Buchdruckerei K. Weidenbach in Dillenburg.
Gesetz-Anstalt, Schulstrasse 1. Telefon: Dillenburg Nr. 24.

Anzeigenpreise: Die kleine 6-gelb. Anzeigenzeile 15 A., die Restzeile 40 A. Bei unregelmäßiger Werbung halbiert sich der Preis. Für umfangreichere Anzeigen günstige Preise. Abnahme durch die G. 25 A.

Nr. 115.

Freitag, den 18 Mai 1917.

77. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. 100/2 17. R.M.A.

betreffend Beschlagnahme, Wiederholte Beschlagnahme und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze).
Som 15. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des kaiserlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Beschlagnahme u. Enteignung nach § 57 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5** der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.
Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 15. Mai 1917 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:
Amtliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehenden Destillations-, Retifizier- und Extraktionsapparate (mit Ausnahme der in § 3 genannten), insbesondere:

1. Blasenapparate bestehend aus: Blase, Helm, Kondensator und Dephlegmator;
2. kontinuierliche Apparate, bestehend aus: Kolonne (bei zweistufigen Apparaten Maßkolonne und Futterkolonne), Dephlegmator, Kondensator und Schlemperregulator, alles einschließlich der daran befindlichen Teile aus Kupfer und Kupferlegierungen.

Von der Bekanntmachung werden auch diejenigen einschlägigen Apparate betroffen, welche nach der Bekanntmachung Nr. 1/7. 15. R.M.A. (betreffend Bestandsmeldung und Bewertung von Kupfer in Fertigfabrikaten § 2 Ziffer 7) meldepflichtig waren und durch die Bekanntmachung Nr. 1/893. 15. R.M.A. (betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten, § 2 Ziffer 4) beschlaggenommen worden sind.

§ 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Destillations-, Retifizier- und Extraktionsapparate oder Teile derselben, bei welchen nur kleinere Teile aus Kupfer oder Kupferlegierungen gefertigt sind, insbesondere eiserne Maßkolonne oder Futterkolonnen mit Kupfern oder messingenen Verichraubungen oder Verschläffen, eiserne Dephlegmatoren mit kupfernen oder messingenen Maßherochen, eiserne Schlemperregulatoren mit kupfernen Schwimmern und dergl.

Ausgenommen sind ferner die zu dem Apparat gehörende Saugerpumpe, der Spirituskühler, die Vorlage, die Reführe und die nach dem Sammelbassin führende Branntweinrohrleitung.

§ 4. Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überfenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können die beschlaggenommenen Gegenstände, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

1. für alle Brennereien, und zwar:
 - a) landwirtschaftliche Brennereien,
 - b) Obstbrennereien,
 - c) Brennereien, die den Obstbrennereien gleichgestellt sind,
 - d) gewerbliche Brennereien,insbesondere für alle Getreide-, Kartoffel-, Wein-, Obst-, Beeren- und Melassebrennereien (auch wenn vorübergehend im Zwischenbetriebe andere mehlig oder nichtmehlig Stoffe verarbeitet werden);
2. Bitter- und Säftefabriken;
3. Betriebe der Spiritusindustrie, insbesondere Essenzen-, Kognat-, Obstwein-, Sprit- und Trinkschwein-fabriken, Alkoholretifizier- und reinigungsanstalten;
4. Frucht- und Limonadenfabriken.

§ 5. Beschlagnahme.
Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlaggenommen.

§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.
Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen der Metall-Mobilisationsstelle erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlaggenommenen Gegenstände bis zu dem bei der Enteignung festzusetzenden Ablieferungstermin bleibt unberührt.

§ 7. Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlaggenommenen Gegenstände.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) unterliegen einer Meldepflicht; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind die Apparate aus den Betrieben zu entfernen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Dabei werden unterschieden:

Betriebe der Gruppe A (aufrechtstehende Betriebe), das sind solche, welche dauernd arbeiten oder als Kampagnebetriebe nach zeitweiliger Betriebsunterbrechung bestimmt im Herbst 1917 wieder arbeiten müssen.

Betriebe der Gruppe B (Stillgelegte Betriebe), das sind solche, die nicht unter die Gruppe A fallen.

Die Betriebe der Gruppe A haben sich sogleich um die Erprobung der Apparate zu bemühen und alsbald nach Sicherstellung derselben die Apparate zu einem Zeitpunkt abzuliefern, welcher von Fall zu Fall von der Metall-Mobilisationsstelle angeordnet werden wird.

Die Betriebe der Gruppe B haben die Apparate ohne Rücksicht auf die Erprobung zu der in der Enteignungsanordnung angegebenen Zeit abzuliefern.

Die Betriebe der Gruppe B haben sich bis zu einem von der Metall-Mobilisationsstelle noch anzugebenden Termin um Erprobung der Apparate zu bemühen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der angegebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Nr. 1/10. 16. R.M.A. vom 1. Oktober 1916, betr. Werkzettel aus Zinn übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlaggenommenen Destillationsapparate usw.

§ 8. Uebnahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebnahmepreis für die durch § 2 der Bekanntmachung betroffenen Destillations-, Retifizier- und Extraktionsapparate wird folgendermaßen festgesetzt:

1. Apparate bis zu einem Gesamtgewicht von 200 Kilogramm (Kupfer und Kupferlegierung) 3,75 A.
für das Kilogramm Kupfer 2,25 A.
für das Kilogramm Legierung (Messing, Rotguss, Bronze)
2. Apparate mit einem Gesamtgewicht von über 200 Kilogramm (Kupfer und Kupferlegierung) 3,50 A.
für das Kilogramm Kupfer 2,25 A.
für das Kilogramm Legierung (Messing, Rotguss, Bronze)

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Die Apparate sind vor der Ablieferung so zu zerlegen, daß Kupfer und Kupferlegierung, jedes gesondert für sich, gewonnen werden kann.

Der Uebnahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Destillationsapparate aus dem Betrieb, Ablieferung derselben bei der Sammelstelle usw.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebnahmepreis nicht einverstanden sind, müssen dies sogleich bei der Ablieferung erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) nebst Nachtragsbekanntmachungen, auf Antrag der Betroffenen durch das Reichsgericht für Kriegs-

wirtschaft in Berlin W. 10, Bismarckstraße 34, endgültig festgesetzt.

§ 9. Zurückstellung von der Ablieferung.
Betriebe der Gruppe A (§ 7) können die vorläufige Zurückstellung von der Ablieferung der beschlaggenommenen und enteigneten Apparate beantragen, wenn dringende Gründe hierfür vorliegen. Die Zurückstellung solcher Apparate von der Ablieferung wird, sofern der Antrag ausreichend begründet und die Dringlichkeit hinreichend erwiesen ist, gegen jederzeitigen Widerruf bis zur Behebung der der Ablieferung entgegenstehenden Hindernisse, insbesondere bis zur Bereitstellung eines eiserne Ersatzapparates, von der Metall-Mobilisationsstelle verfügt werden.

Die Anträge sind bei dem zuständigen Kommunalverband einzureichen, der sie an die Metall-Mobilisationsstelle weitergibt. Die Entscheidung trifft die Metall-Mobilisationsstelle.

§ 10. Freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Brennergeräte und Einrichtungengegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss und Bronze verpflichtet, die von den im § 4 genannten Betrieben usw. abgeliefert werden, soweit es sich nicht um Alimaterial handelt:

Kühlvorrichtungen, insbesondere Kühlschlangen (Hefen- und Gärbotischkühler); Veriefelungsfühler, Kühltaschen, Kühlteller, Kühltische, in einem eiserne Mantel befindliche Schlangen, Jargen- und Kühltische und dergl. Gefäße und Ausfließungen derselben, insbesondere Kessel, Hefenlaggefäße, Mutterhefengefäße, Hefenschöpfer und Hefenlöcher, Kannen, Filtrierzylinder und Filtriervorrichtungen, Siebe, Zylinder, Trichter, Hefgefäße, Druckfässer, Druckgefäße und dergl.

Brennerarmaturen, insbesondere Rohrleitungen, Hähne, Verschraubungen und dergl.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen werden vergütet:

- 3,50 A. für 1 Kilogramm Kupfer,
- 2,25 A. für 1 Kilogramm Legierung (Messing, Rotguss, Bronze).

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen. Von anderen als von den im § 4 genannten Betrieben, insbesondere von Alimaterialien, dürfen die genannten Gegenstände zu den angegebenen Uebnahmepreisen nicht angenommen werden. Andere Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen als die vorgenannten sowie aus anderem Material bestehende mit Kupfer oder Kupferlegierungen überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragte Behörde zu richten, mit der Bezeichnung „Betrifft Destillationsapparate“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Dillenburg, den 15. Mai 1917.
Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, mir bestimmt bis zum 20. d. Mts. mitzuteilen, wieviel Heu an das Heer geliefert wurde und bis wann die restliche Lieferung zu erwarten ist.

Dillenburg, den 16. Mai 1917.
Der Königl. Landrat.

Bekanntmachung.

Im hiesigen Kreise bestehen an verschiedenen Stellen Eisenbahn-Übergänge, welche weder mit Barriere versehen noch sonst bewacht sind. Den Wagenführern von jeglichem Fuhrwerk liegt daher die Pflicht ob, beim Passieren solcher Bahnübergänge zur Verhütung von Unglücksfällen die größte Vorsicht zu üben. Insbesondere sind die Warnungstafeln zu beachten. Auch ist nach rechts und links Umschau zu halten, ob kein Zug in Sicht ist. Bei unachtsamem Passieren der Bahn ist nicht nur ihr eigenes Leben gefährdet, sondern man setzt sich auch einer erheblichen Bestrafung auf Grund des § 316 des Strafgesetzbuches aus.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, diese Warnung durch ortstypische Bekanntmachung den Interessenten und auch noch sonst auf geeignete Weise dem Publikum wiederholt zur Kenntnis zu bringen, weiter aber gegen alle ihnen bekannt werdenden Fälle der Uebertretung des § 316 des Strafgesetzbuches nachdrücklich einzuschreiten und die erfolgten rechtskräftigen Bestrafungen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Dillenburg, den 14. Mai 1917.

Der Königl. Landrat.

Anschaffung von Zentrifugen.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung des Kriegs-ernährungsamtes vom 24. März d. Js., Kreisblatt Nr. 82, werden Bezugscheine für die Anschaffung von Zentrifugen lediglich von mir erteilt. Evtl. eingehende Anträge auf Erteilung von Bezugscheinen wollen die Herren Bürgermeister mit einer näheren Bescheinigung über die Dringlichkeit hierher weitergeben. Die Ausstellung von Bezugscheinen, wie sie für die Beschaffung von Reibern vorgeschrieben ist, ist unzulässig.

Dillenburg, den 14. Mai 1917.

Der Königl. Landrat.

Viehjählung.

Nach Beschluß des Bundesrats findet am 1. Juni d. Js. wiederum eine kleine Viehjählung und zwar in derselben Weise, wie diejenige am 1. März d. Js. statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Kaninchen und Federwild.

Die erforderlichen Druckfachen nämlich:

1. Die Jählbezirkslisten C und
2. die Ortsliste E

gehen den Herren Bürgermeistern alsbald durch die Post zu. Die Herren Bürgermeister werden ersucht, das Erforderliche alsbald in die Wege zu leiten. Den Tag der Jählung ersuche ich ortsüblich bekannt zu machen und dabei besonders zu betonen, daß sie durch die Jählung gewonnenen Ergebnisse in keiner Weise zu irgend welchen steuerlichen Zwecken Verwendung finden. Dabei ist auf die Strafbestimmung des § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 30. Januar 1917 (R.-G.-Bl. S. 81) hinzuweisen.

Die ausgefüllten Jählbezirks- und Gemeindefachlisten sind mir bis spätestens zum 3. Januar d. Js., letztere in doppelter Ausfertigung, hierher einzureichen.

Tillenburg, den 16. Mai 1917.

Der Königl. Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Deutscher Reichstag.

Sitzung des 16. Mai 1917.

Die Besprechung der inneren Politik wird beim Etat des Reichskanzlers fortgesetzt.

Abg. Schiffer-Magdeburg (ntl.): Im Gegensatz zum Abg. Dr. Kaumann bin ich der Ansicht, daß wir jetzt von der Staatsvollmacht und vom Staatssozialismus auf lange Zeit hinaus genug haben. Abg. Scheidemann hat Unrecht getan, das Wort von der Möglichkeit einer Revolution in die Erörterung zu werfen. (Zurufe des Abg. Scheidemann: Ich halte es aufrecht!) Die Beschlüsse des Verfassungsausschusses sind aus der politischen Entwicklung hervorgegangen. Wir wollen uns daher nicht in ein Parlamentarismus umwandeln, sondern nur die Stellung des Militärstaates den heutigen Verhältnissen anpassen und dem Kriegsminister die Gegenzeichnung bei Offiziersernennungen geben. Wir wollen engere Beziehungen zwischen Regierung und Volksvertretung.

Abg. Gröber (Ztr.): In Bayern und Württemberg besteht aber die Gegenzeichnung des Kriegsministers. Haben sich die bayerischen und württembergischen Offiziere schlechter geschlagen als die preussischen? Wir wollen die papierene Verantwortung des Reichskanzlers in eine wirkliche umwandeln. (Beifall.)

Abg. Haase (unabh. Soz.): Das Volk will keine schönen Reden, sondern Taten. Deutschland und Oesterreich sind das Zentrum der Reaktion geworden.

Abg. Kretz (konf.): Die Beschlüsse des Verfassungsausschusses sind der Anfang des parlamentarischen Systems. Die Gegenzeichnung des Kriegsministers würde dazu führen, daß das Parlament in den Personalfragen mitredet; wir wollen das nicht.

Abg. Müller-Meinungen (fortf. Sp.): In Brachen haben wir ein hinführendes parlamentarisches System, bei dem die Konservativen alle Rechte und keine Pflichten haben. Damit schließt die Aussprache über die Fragen der inneren Politik.

Es folgt die Beratung der Verwaltung des Reichsheeres.

Ein Antrag Rehbel (konf.) will die in dem besetzten Gebiet befindlichen dem deutschen Reiche gehörenden und dort entbehrlichen Maschinen der heimischen Landwirtschaft zuführen.

Abg. Stäcken (Soz.): Hauptsächlich hält der Kriegsminister seine Versprechungen, betr. der Bekämpfung der Soldatenmissethungen. Nach dem Kriege darf der Militarismus nicht wieder ein Staat im Staat sein. Das Beschwerde-recht ist genau auf dem Standpunkt wie vor dem Kriege geblieben.

Abg. Dr. Wirth (Ztr.): Wir hoffen bei allen unseren Beschwerden auf den Kaiser. Er hat ein Herz für seine Soldaten. Man darf nicht nach der Bestimmung der Leute schnüffeln!

Abg. Gunkel (fortf. Sp.): Bei der Musterung der ungedienten Leute sollte man rücksichtsvoller verfahren. Das Votumrecht bei der Offizierswahl muß verschwinden.

Abg. Bächner (unabh. Soz.) befragt die Arbeitsverhältnisse in den Artilleriewerkstätten in Spandau.

Abg. Hoff (Soz.) behandelt die Arbeitsverhältnisse in Hanau.

General Coupette erwidert, daß die Arbeiteraus-schüsse durchaus zufriedenstellend arbeiten.

Abg. Kuhnert (unabh. Soz.) begründet einen Antrag auf Entlassung der zum deutschen Heeresdienst eingezogenen Ausländer.

Kriegsminister v. Stein: Die Entbehrlichkeit einzelner Leute von der Front kann nur dort, nicht von mir entschieden werden. Eine Erweiterung meiner Machtbefugnisse lehne ich dankbar ab. Alle Schwierigkeiten erledigen sich durch Befehl meines Allerhöchsten Kriegsherrn. (Zurufe der Soz. und von der Rechten.)

Abg. Stahl (Soz.) behandelt die Lohnverhältnisse der Arbeiter in Spandau.

Abg. Scheidemann (Soz.): Es handelt sich nicht darum, dem jeweiligen Kriegsminister neue Rechte einzuräumen, sondern darum, daß die Volksvertretungen verfassungsmäßige Rechte auch in militärischer Hinsicht erhalten! (Beifall links und im Zentrum.)

Abg. Dr. Cohn-Nordhausen (unabh. Soz.) wirft der Verwaltung in Vittauen vor, sie treibe ein Raubsystem und wird deshalb zur Ordnung gerufen.

Kriegsminister v. Stein protestiert gegen diesen Ausdruck.

Abg. Kretz (konf.): Ich lehne es für meine Freunde ab, unser Verhalten gegenüber dem Kriegsminister davon abhängig zu machen, daß er ein Wort ausspricht, das uns gefällt oder nicht. Wir wollen nicht darüber rechten, ob der Reichstag mehr für das Heer und das Volk oder das Heer mehr für das Volk und den Reichstag getan hat.

Abg. Rehbel (konf.) führt die Angriffe des Abg. Cohn auf die Verwaltung in Vittauen zurück.

Abg. Dr. Müller-Meinungen (fortf. Sp.): Wenn der Kriegsminister und so schroff entgegnet, so müssen wir das zurückweisen.

Abg. Dr. Stresemann (ntl.): Wir sind an die Verfassungsforderungen mit Ernst herangegangen, die Ausführungen des Kriegsministers waren geeignet, uns zu zwingen, uns nicht zu einigen. (Zustimmung.)

Abg. Dr. Cohn (unabh. Soz.): Meine Auffassung deckt sich mit den Bestimmungen der Haager Konferenz. (Zurufe: Die England gereizten hat.)

Abg. Gröber (Ztr.): Durch Ausführungen wie die, die

Graf Westarp getan hat, wird unsere gemeinsame Arbeit nicht gefördert.

Abg. Graf Westarp (konf.): Es wäre zu diesen Reibungen nicht gekommen, wenn der Reichskanzler von Anfang an entschieden zu diesen Fragen Stellung genommen hätte. (Rufe links: Aha!)

Kriegsminister v. Stein: Die Militär- und Marinebehörden haben eine Einladung zum Verfassungsausschuss nicht erhalten. Ein Gegensatz zum Reichskanzler habe ich durch meine Worte nicht aussprechen wollen.

Staatssekretär Dr. Helfferich: Selbst während des Krieges kann es nicht Aufgabe der Reichsleitung sein, Reibungen, die sich herauszubilden drohen, zu vertiefen, sondern man muß sie ausgleichen. (Zustimmung.)

Damit schließt die Aussprache über die Heeresverwaltung. Der Haushaltsplan für die Marineverwaltung wird erledigt. Ebenso der für das Reichsjustizamt und für das Reichsschatzamt, wobei Staatssekretär Graf Hödorn erklärt, daß die Forderungen der Kriegsanleihe selbstverständlich gesichert sind.

Weiter wird erledigt: Haushaltspläne für die Schutzgebiete, des Reichsfischereiamtes, des Reichs-Eisenbahnamtes, der Postverwaltung, ebenso die noch ausstehenden letzten Haushaltspläne.

Darauf erklären die Abgg. Dr. Gradnauer (Soz.) und Ledebour (unabh. Soz.), daß sie den Etat ablehnen.

Das Gesetz zur Ergänzung der Befoldungsvorlage wird in allen drei Lesungen angenommen, ebenso der Haushaltsplan in der Gesamtabstimmung.

Die nächste Sitzung des Reichstages soll am 3. Juli, nachmittags 2 Uhr, stattfinden.

Der Präsident schließt die fast 10stündige Sitzung mit einem zureichenden Ausblick in die Zukunft.

Der russische Wirtswarr.

Demission Miljukows.

Tersitschenko Minister des Innern.

Kerenski Kriegsminister.

Petersburg, 16. Mai. (W.B.) Neukommunikation Miljukow hat seine Demission angeboten und verläßt das Kabinett. Tersitschenko wird das Ministerium des Innern, Kerenski das Kriegsministerium und das Marineministerium übernehmen.

Demission Brusilows und Gurkos.

Petersburg, 16. Mai. (W.B.) Meldung des Neukommunikations-Bureau. Kurz bevor Gutschow seine Demission anbot, suchten Brusilow und Gurko um ihre Entlassung nach. Ueber die Entlassungsgesuche soll nach der Ernennung von Gutschows Nachfolger entschieden werden.

Das russische Koalitionskabinett.

Die voraussichtliche Ministerliste. — Die Bedingung des Arbeiterrats über die auswärtige Politik nicht angenommen.

Petersburg, 17. Mai. (W.B.) Meldung der Petersburger Telegraphen-Agentur. Nachdem die vorläufige Regierung die Bedingungen erörtert hat, unter denen die Vertreter des Rates der Arbeiter- und Soldaten-abgeordneten einwilligen, in das Kabinett einzutreten, kam sie zu dem Entschluß, daß die erste Bedingung betreffend die äußere Politik unannehmbar sei, denn die Regierung betrachtet jeden Verzicht auf die in ihrer Note vom 1. April dargelegten Grundsätze für unmöglich. Die Regierung erachtet es ferner für notwendig, die Einheit aller Fronten der Militierten zu betonen, und besteht auf einem energischen Kampfe gegen die Anarchie. Was die übrigen finanziellen und wirtschaftlichen Bedingungen betrifft, so setzt die Regierung ihnen keinen Widerstand entgegen, da sie die Verwirklichung der Reformen, die der Rat der Arbeiter- und Soldatenabgeordneten erwünscht, als ihre Aufgabe ansieht. Der ausführende Ausschuss der Duma nahm den erwähnten Beschluß der Regierung zur Kenntnis und billigte ihn. Unter allem Vorbehalt wird folgende wahrscheinliche Zusammen-setzung des Koalitionskabinetts gemeldet: Fürst Litwinow Ministerpräsident und Minister des Innern, Miljukow Öffentlicher Unterricht, Tersitschenko Handel und Industrie, Krasnow Straßen und Verkehr, Kerenski Krieg, der stellvertretende Vorsitzende des Rates der Arbeiter- und Soldatenabgeordneten, Skobelew, oder der Reichshaber der Schwarzmeer-Flotte, Admiral Kotschkat, Marineminister, der revolutionäre Sozialist Tschernow Ackerbau, der demokratische Sozialist Arbeiter-Soz. der Arbeitsminister, der demokratische Sozialist Advokat Mikline aus Moskau oder der demokratische Sozialist Advokat Katanowitsch aus Odessa Justizminister und der nationale Sozialist Beschelow Munition.

Die Haltung des russischen Arbeiterrates.

Basel, 16. Mai. Nach einem Habasbericht aus Petersburg bilden die Grundlagen der Bedingungen, auf Grund deren der Arbeiter- und Soldatenrat über den Eintritt der sozialistischen Partei in die provisorische Regierung mit dieser verhandelt, folgende Punkte: Eine auswärtige Politik, die offen das Ziel verfolgt, so rasch als möglich einen allgemeinen Frieden zu erreichen, ohne Annektionen und ohne Entschädigungen auf der Grundlage des Rechts der Völker, selbst ihr Schicksal zu bestimmen, sofortige Maßnahmen zur Demokratisierung des Heeres und zur Verstärkung der militärischen Macht an der Front zur Verteidigung der Freiheit des Landes. Außerdem soll eine Reihe von sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Reformen geprüft werden. Auch zwischen Arbeiterrat und Duma fanden Besprechungen statt.

Ein Aufruf gegen einen Sonderfrieden.

Petersburg, 16. Mai. (W.B.) Der Petersburger Telegraphen-Agentur zufolge, hat der Arbeiter- und Soldatenrat einen Aufruf an die Sozialisten aller Länder gerichtet, der si gegen die Imperialisten in aller Welt wendet und erklärt, daß die russischen Revolutionäre keinen Sonderfrieden wünschen, der dem deutsch-österreichischen Bunde die Hände freimachen würde. Ein betrügerischer Friede sei ein Verrat an der Sache der Arbeiterdemokratie aller Länder. Der Aufruf spricht den Wunsch aus, daß die von der russischen Revolution vertretene Sache des Friedens durch die Beirückung des internationalen Proletariats Erfolg haben möge und läßt die Vertreter aller sozialistischen Gruppen zu einer Konferenz ein, deren Einberufung der Arbeiter- und Soldatenrat beschloß.

Aufforderungen an das Heer.

Petersburg, 16. Mai. (W.B.) Der Petersburger Telegraphen-Agentur zufolge richtet der Arbeiter- und Soldatenrat einen Aufruf an das russische Heer, der sich in den gleichen Gedankengängen wie der Aufruf an die Sozialisten aller Länder bewegt und der die Truppen auffordert, die russische Freiheit zu verteidigen, und den Au-

griff nicht aufzugeben. Der Aufruf schließt folgende Sätze: „Der Friede wird nicht durch Sonderverträge und nicht durch Verdrückung einzelner Regimenter und Bataillone errungen. Dieser Weg wird der russischen Revolution nur zum Verderben gereichen, deren Heil nicht in einem Sonderfrieden oder Sonderwaffenstillstand liegt. Wer alles alles von euch, was unsere militärische Kraft schmälert, alles was das Heer zerstückt und seine Moral untergräbt, Soldaten! Seid würdig des Vertrauens, das euch das revolutionäre Russland entgegengebracht hat.“

Der Kongreß der Frontdelegierten.

Basel, 17. Mai. Habasmeldung. Man berichtet dem „Temps“ aus Petersburg aus dem Kongreß der Delegierten der Front: In der Nacht vom Montag auf den Dienstag appellierte Gutschow an den Geist der Einheit und das Gefühl der Verantwortlichkeit gegenüber dem Vaterland. Kerenski hielt darauf eine längere Rede. Er sagte, seine Kräfte seien erschöpft, er habe die Mühseligkeit und das Vertrauen eines Mannes verloren, der zu Bürger spreche, der wünsche, einen neuen Staat zu gründen, der das russische Volk würdig sei. Indem er von der Armes sprach, sagte er, daß es keine russische Front, sondern nur eine einheitliche Front der Militierten gebe. Er fügte hinzu, er bedauere, nicht vor zwei Monaten gestorben zu sein, denn damals wäre er aus der Welt geschieden mit dem Traum, daß für Russland ein neues Leben begonnen habe, das auf gegenseitiger Wertachtung begründet sei. Er schloß: Die Situation ist tragisch. Wenn der Organismus des Staates nicht in regelmäßiger Weise funktioniert, werden alle unsere Träume für mehrere Jahre vergehen und sie werden viel leicht in Blut ertränkt werden. Wir brauchen eine gewissenhafte Disziplin. Wenn wir sterben müssen, muß man auf unser Grab schreiben können: Diese sterben als freie Menschen. Tscherski fragte Kerenski, ob er auf das Komitee der Arbeiter und Soldaten angespielt habe. Kerenski antwortete, daß wenn seine Worte sich auf das Arbeiter- und Soldatenkomitee bezogen hätten, er es für seine elementare Pflicht gehalten hätte, ihm nicht mehr anzugehören. Zum Schluß erklärte er: Wir werden einen Frieden schließen in Uebereinstimmung mit unseren Militierten. Wenn sich unsere Militierten nicht gegen den Zarenismus gewendet haben, so liegt der Grund in der Tatsache, daß sie sich zu keiner Zeit in die Angelegenheiten Russlands einmischen wollten.

Die Tagesberichte.

Der deutsche amtliche Bericht.

Großes Hauptquartier, 16. Mai. (W.B. Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz: Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. Bei ungünstigen Witterungs-Verhältnissen war die Beschäftigkeit verhältnismäßig gering. Heeresgruppe deutscher Kronprinz. Beiderseits von Craonne und nördlich von Prosnes hält die gesteigerte Artillerietätigkeit ohne Unterbrechung an.

Westlich von La Neuville brach ein mächtiges Bataillon aus 600 Meter Breite ein feindliches Graben ein und hielt die nengekommene Stellung gegen mehrere mit starken Kräften geführte französische Angriffe. 175 Gefangene, sowie zahlreiche Gebeine aller Art fielen in die Hand der tapferen Truppen.

Ostlicher Kriegsschauplatz: Lage unverändert.

Mazedonische Front: Das lebhafteste Feuer zwischen Prespa- und Doiran-See hat auch auf die Strumafront übergezogen.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 17. Mai. (W.B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz: Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. Infolge eines starken Gegenwindes mußten wir einen am frühen Morgen im Dorfe Auzon errungenen Geländegewinn wieder aufgeben. Im Anschluß an diese Kämpfe nördlich der Scarpe vor und nachmittags einsetzende starke englische Angriffe wurden unter schweren Verlusten für den Feind abgewiesen. Auch südwestlich von Wincourt blieben Vorstöße der Engländer ohne jeden Erfolg. An der Front der Heeresgruppe machten wir im Mai bisher 2500 Engländer zu Gefangenen.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz. Bei Bapaillon und östlich von Vauxaure schoben wir unsere Linien durch überraschenden Handstreich einige hundert Meter vor und behaupteten die erzielten Erfolge gegen französische Angriffe. Außer butigen Verlusten wußte der Feind in diesen Gefechten 248 Gefangene und mehrere Maschinengewehre ein. Auch westlich der Freimont-Jerm (bei Braye) glückte es uns, dem Gegner eine vorgeschobene Stellung zu entreißen und ihm dabei Gefangene abzunehmen. Die an der französischen Front seit Beginn dieses Monats gemachten Gefangenen erhöhen sich damit auf 2700 Mann.

Im übrigen war die Beschäftigkeit im Bereich der Heeresgruppe sowohl wie auch an den anderen Fronten im Westen gering.

Ostlicher Kriegsschauplatz: Keine besonderen Ereignisse.

Mazedonische Front:

Nach tagelanger Artillerievorbereitung nördlich und westlich von Monastir einsetzende starke französische Angriffe endeten mit vollem Erfolg für die dort kämpfenden deutschen und bulgarischen Truppen. Im Nahkampf und durch Gegenstöße wurde der Feind überall verlustreich zurückgewiesen.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Berlin, 17. Mai, abends. (W.B. Amtlich.) Von Westen und Osten sind keine besonderen Ereignisse zu melden.

Der österreichische amtliche Bericht.

Wien, 16. Mai. (W.B.) Amtlich wird verkündet: Ostlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz: Keine besonderen Ereignisse.

Italienischer Kriegsschauplatz: Der fünfte Tag der neuen Monzonschlacht war von den gleichen heftigen Kämpfen erfüllt wie der vorangehende. Der Feind führte mit großer Fähigkeit seine Massen immer wieder zum Angriff. Tausende von Italienern wurden geopfert. Unsere Waffen haben den Kampf wieder mit vollem Erfolg bestanden. Zwischen dem Piave und Canale glückte es dem Feind in schmalen Abschnitten, das linke Monzonerfer zu gewinnen. Eine Ausbreitung wurde verhindert. Mehrere starke italienische Angriffe galten abermals den Höhen von Piave und Zagona. Auf dem Aufbruch des Feindes vorübergehend Fuß zu fassen, wir trieben ihn in erbittertem Handgemenge wieder hinaus. Ebenso erfolglos verliefen für die Italiener alle verlustreichen Versuche.

— Am 15. 5. 1917 ist eine Bekanntmachung (Mc. 100/2, 17 M.N.) betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Entzignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze) in Kraft getreten. Nach § 2 der Bekanntmachung werden betroffen sämtliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierung bestehenden Destillations-, Elektrifizier- und Extraktionsapparate, soweit sie nicht unter die im § 3 aufgeführten Ausnahmen fallen. Die von der Bekanntmachung betroffenen Betriebe sind aus § 4 zu ersehen. Ueber Meldebücher, Entzignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände trifft § 7 Bestimmungen. Bei der Durchführung der Ablieferung werden 2 Gruppen von Betrieben unterschieden. Gruppe A: aufrechtzuerhaltende Betriebe, Gruppe B stillgelegte Betriebe. Mit der Durchführung der Bekanntmachung sind die Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1916, betreffend Bierkrugöfen aus Zinn, übertragen war. Diese be-

auftragten Behörden erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Destillationsapparate usw. Für die abzuliefernden Gegenstände sind im § 8 der Bekanntmachung Liefernahmepreise festgesetzt, die den Gegenwert für die abgeliefernden Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Apparate aus den Betrieben, Ablieferung bei der Sammelstelle usw., enthalten. Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Ferner sind die Apparate vor der Ablieferung so zu zerlegen, daß Kupfer und Kupferlegierung getrennt gewonnen werden können. Abnehmer, die mit dem festgesetzten Liefernahmepreis nicht einverstanden sind, müssen dies sogleich bei der Ablieferung erklären. Wird eine gütliche Einigung über den Liefernahmepreis nicht erzielt, so wird dieser Preis vom Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt. Betriebe der Gruppe A können die vorläufige Zurückstellung von der Ablieferung beantragen, wenn dringende Gründe hierfür vorliegen. Die Anträge sind bei dem zuständigen Kommunalverband einzureichen. Die Entscheidung trifft die Metall-Mobilisierungsstelle. Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme von nicht beschlagnahmten Brennergeräten und Einrichtungsgegenständen aus Kupfer, Messing, Rotguss und Bronze verpflichtet, die von den im § 4 genannten Betrieben abgeliefert werden, soweit es sich um Gegenstände handelt, die im § 10 der Bekanntmachung aufgeführt sind und soweit es sich nicht um Altmaterial handelt. Für die freiwillig abgelieferten Brennergeräte usw. ist der Preis von 3,50 M. für 1 Kilogramm Kupfer bzw. 2,25 M. für 1 Kilogramm Legierung festgesetzt. Alle Einzelheiten ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung, deren Veröffentlichung in der üblichen Weise durch Anschlag und durch Abdruck in den Tageszeitungen erfolgt. Außerdem ist der Wortlaut der Bekanntmachung im amtlichen Teil der heutigen Nummer einzusehen.

An die Waldbesitzer! Das Feldheer braucht ständig große Mengen Schnittholz. Vielen Sägewerken fehlt aber das nötige Rundholz. Hier läßt sich Abhilfe schaffen, wenn die den Sägen am nächsten und bequemsten liegenden Schläge abgetrieben werden. Dieses Holz muß dann aber auch an die nächstgelegenen Sägen gelangen. Ebenso verhält es sich mit Gruben- und Verblüthholz. Die Kriegsamtsstellen werden an die Waldbesitzer herantreten und ihnen die Forsten und die Werke bezeichnen, aus denen und zu denen vorzugsweise das Holz kommen muß.

Pfingstverkehr. Auf die im heutigen Anzeigenteil veröffentlichte Bekanntmachung betr. Pfingstverkehr wird hingewiesen.

Auf die im heutigen Anzeigenteil veröffentlichte Bekanntmachung der Eisenbahndirektion betr. Bahnsteigkarten wird hingewiesen.

Trobnhausen, 17. Mai. Unteroffizier Ottohardt von hier, Sohn des Veteranen Heinrich Andreashardt, wurde zum Vizefeldwebel befördert.

Wiesbaden, 16. Mai. Am 12. Mai verschied hier Oberst a. D. Max von Detten im Alter von 76 Jahren. Als hoher Förderer des Kriegervereinswesens ist sein Name weit über Wiesbaden hinaus bekannt. Er hinterläßt eine Witwe und fünf Kinder. Der Magistrate und Lebensmittelskommission beschloßen die Einführung des städtischen Regiebetriebes für die Wurstherstellung.

u. Simburg, 14. Mai. Im Gschhöfsweg entdeckte die Polizei eine Geheimschlächterei, die seit längerer Zeit gut florierete. Eine Menge Schweine wurden im Kreis Simburg heimlich angekauft, wobei natürlich die Höchstpreise bedeutend überschritten wurden. Das Fleisch wurde ebenfalls unter Umgehung der Höchstpreise nach auswärts verkauft. Mehrere Personen sind verhaftet worden. Der Haupttäter ist ein italienischer Staatsangehöriger. Es stehen weitere Verhaftungen bevor. Auch ist eine Untersuchung eingeleitet, um festzustellen, wer an die Verhafteten Schweine verkauft und wer das Fleisch bezogen hat.

Em 15. Mai. (W.A.) Heute nacht ist über Bad Ems und Umgebung ein schweres Hagelwetter niedergegangen, das an Häusern und Gärten viel Schaden angerichtet hat. Teilweise wurden Dächer abgedeckt und Gärten zertrümmert. Die Straßen sind voll Schlamm.

Letzte Nachrichten.

Berlin, 18. Mai. (Antich.) 1. Am 29. April abends beschloß eines unserer II-Boote die besetzte Küstenstadt Scarborough mit Granaten. Mehrere Treffer wurden einwandfrei beobachtet. 2. Am 5. Mai ist das englische Flottengleitschiff „Lavenaer“ von einem unserer II-Boote versenkt worden. 3. Neue II-Booterfolge im Atlantischen Ozean, im englischen Kanal und in der Nordsee: 11 Dampfer, 3 Segler und 11 Fischerfahrzeuge mit 25500 to. Unter den versenkten Schiffen befanden sich u. a. folgende: Der englische bewaffnete Dampfer „Renimoor“ (3535 to) mit 5665 to Getreide von Rosario nach Gibraltar unterwegs. Der englische Dampfer „Victoria“ (1620 to) tiefbeladen, „Ehymnia“ (2426 to) und die englischen Fischerfahrzeuge „Edith“, „Canoll“, „Argo“, „Alston“, „Calle“, der französische Dampfer „President“, der russische Segler „Alida“, ferner ein großer bewaffneter englischer Frachtdampfer. Die übrigen versenkten Schiffe führten u. a. folgende Ladungen: 1 Dampfer Erz nach England, 1 Dampfer Kohlen, 1 Dampfer Stahlgut nach England. Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Amsterdam, 18. Mai. Die Vereinigten Staaten

haben Ausland ein erstes Darlehen von 100 Millionen Dollar zukommen lassen.

Amsterdam, 18. Mai. An Stelle des Generals Dostins wird der südafrikanische General Van Deventer Oberbefehlshaber der britischen Truppen in Ostafrika mit dem örtlichen Rang eines Generalleutnants.

J. d. Textteil verantwortlich: Schriftleiter W. Meyer.

Bekanntmachung.

Diejenigen Einwohner, die Hafer, Roggen, Weizen usw. neuerdings abgegeben haben, werden ersucht, den Anerkennungsschein über das abgelieferte Getreide morgen, Samstag, den 19. Mai 1917, auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 6, in der Zeit von morgens 8—10 Uhr vorzulegen. Dillenburg, den 18. Mai 1917.

Der Magistrat.

Unholz-Versteigerung

der Gemeinde Obersfeld.

Mittwoch, den 23. d. Mts., vormittags 10 Uhr anfangend, kommt auf dem Gemeindehaus aus den Distrikten Lohrthal, Viderwald und Widenhain nachstehendes Holz zum Verkauf: 6 Schneibäume 1r und 2r Kl., 12,63 Hfm., 28 2r Kl. mit 43,79 Hfm., 72 3r Kl. mit 51,34 Hfm., 110 4r Kl. mit 33,20 Hfm.

Obersfeld, den 18. Mai 1917.

Der Bürgermeister.

Versteigerung.

Am kommenden Montag (Marktag), den 21. Mai, von morgens 10 Uhr ab versteigere ich im Saalbau Metzler (August Gerhards) hier (Klosterstraße) folgende Gegenstände gegen gleich bare Zahlung:

Betten, eine Anzahl zerlegbare Tische (für Wirt und Kantine) 1 Eisschrank, 1 Fleischmaschine, 1 Butterfaß, 1 Vogelkäfig mit Ständer, 1 Klaviertisch, 2 Ritten mit Beslag, 1 Fernrohr, 1 Violine, 1 Ofen u. dgl. mehr.

Herborn.

Ferd. Nicodemus.

Pferd zu verkaufen
f. Merk, Kantine.

Abiturienexamen

Vorbereitung von Damen und Herren.
Pädagogium Gießen (Ob.-Hessen.)

Herren und Damen,

die bei Behörden und geistl. Anstalten, industriellen Unternehmungen und Druckereien, sowie in Ladengeschäften und bei Bandwirten bestens eingef. sind, zum Verkauf des flüssig. antiseptischen Reinigungsmittel „Novo Purul“ unter günstigen Bedingungen sofort gesucht. „Novo Purul“ ist bei Hunderten von behördlichen Anstalten und Großbetrieben in ständigem Gebrauch.

Großhandels-Niederlage für Westdeutschland

W. F. Haas & Co., Köln a. Rhein,
Gereonshaus. — Tel. N. 2157.

Städtischer
Lebensmittelverkauf.

Samstag, 19. ds. Mts.
Verkauf von Schweine-
schmalz und Butter in der
Mehlgerei Louis Deder auf
Nr. 13 der Zeitkarte an die
Haushaltungs-Mrn. 676 bis
einschl. 700, ferner an Die-
jenigen, die bei dem letzten
Schmalzverkauf unberücksich-
tigt geblieben sind.
Dillenburg, 18. Mai 1917.
Der Magistrat.

Rote Kreuz-
Gold-Lose

A. M. 3.50. 7838 Goldgew.
Ziehung am 1. u. 2. Juni
Haupt-60000 30000
Gew.
20 000 M. bares Geld.
Porto 15 A jede Liste 20 A
versendet Glücks-Kollekte
Hoh.Doecke,Kreuznach

Pfingstverkehr.

Pfingstreisen und Ausflüge müssen in diesem Jahr unterbleiben, weil die Lokomotiven und Wagen des Heeres, der Kriegswirtschaft und Volkswirtschaft benötigt werden.

Sonderzüge für den Ausflugsverkehr werden nicht fahren. Mit Zurückbleiben beim Reiseantritt der Weg ist daher zu rechnen. Die Eisenbahn immer noch notgedrungen reisen muß.

Königliche Eisenbahndirektion Frankfurt

Bekanntmachung.

Bahnsteigkarten werden in der Zeit von einschließlich 29. Mai d. J. nicht ausgesetzt. Frankfurt (Main), den 14. Mai 1917.

Königliche Eisenbahn-Direktion

Berwandten, Freunden u. Bekannten hiermit die traurige Mitteilung, daß Mittwoch, den 17. Mai 1917, um 1 Uhr mein lieber Mann, unser guter Vater, Bruder, Schwager und Onkel

Rudolf Berns

im Alter von 38 Jahren nach schwerem Leiden in Gießen sanft entschlafen ist.

In tiefer Trauer:

Elisabeth Berns und Kinder

Gonzenheim, den 16. Mai 1917.

Die Beerdigung findet Sonntag, den 20. Mai, nachmittags 4 Uhr auf dem neuen Friedhof in Gießen statt.

Allen Verwandten und Bekannten hiermit die traurige Mitteilung, daß unser lieber Schwiegervater, Großvater, Bruder u. Sohn, der Landmann

Heinrich Gustav Henning

heute früh 4 Uhr im Alter von 56 Jahren in Gießen entschlafen ist.

Die trauernden Hinterbliebenen

Donsbach, Diez, 17. Mai 1917.

Die Beerdigung findet Sonntag, den 20. Mai, nachmittags 3 1/2 Uhr statt.

Heute Mittag 11 Uhr entschlief sanft nach längerem Leiden mein lieber Mann, unser guter Vater, Großvater, Schwiegervater, Bruder und Onkel

Obersteiger Georg Wilh. Weber

im festen Glauben an seinen Heiland im Alter von 67 Jahren

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen

Frau Georg Wilh. Weber Wwe

Donsbach, Dortmund, Frankreich u. Russland, 17. Mai 1917

Die Beerdigung findet Sonntag, den 20. Mai, nachmittags 3 1/2 Uhr statt.

Todes-Anzeige.

Allen Freunden u. Bekannten die traurige Mitteilung, daß am 16. d. Mts. unser lieber Vater, Bruder, Schwager u. Onkel

Bürgermeister a. D. Heinrich Ferg

durch einen Herzschlag plötzlich aus dem Leben abgerufen wurde.

In tiefer Trauer:

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen

Karl Ferg, Landesbankbuchhalter
Wiesbaden, Körnerstrasse 7.

Gardegrenadier Franz Ferg, z. Zt. im F.

Die Beerdigung findet Samstag, den 19. ds. Mts. in Westerburg statt.

Für die mannigfachen Beweise teilnehmenden Gedenkens bei dem Heimgang meines lieben Mannes, des Pfarrers

Lie. theol. Arnold Steubing

sage ich, zugleich im Namen meiner Kinder, nur auf diesem Weg herzlichen Dank.

Schierstein a. Rhein, 15. Mai 1917.

Marie Steubing geb. Pöffer.